

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 5/3680 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3221 -

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

In Artikel 1 wird § 9 gestrichen.

Für die sich ergebenden redaktionellen Folgeänderungen wird der Landtagsverwaltung Redaktionsvollmacht erteilt."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 9 die Abschaffung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO in einigen Sachbereichen vor. Das Widerspruchsverfahren ist jedoch ein bürgernaher Rechtsbehelf, über den eine kostengünstige, unbürokratische und zeitnahe Überprüfung einer behördlichen Entscheidung herbeigeführt werden kann. Im Gegensatz zum verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren müssen beim Widerspruchsverfahren keine Kostenvorschüsse gezahlt und der Widerspruch kann vor Erlass des Widerspruchsbescheides kostenfrei zurückgenommen werden.

Der durch das Widerspruchsverfahren gewährte Rechtsschutz ist zudem umfassender als das Verwaltungsgerichtsverfahren, weil sowohl die Recht- als auch die Zweckmäßigkeit der behördlichen Entscheidung zu überprüfen ist.

Zudem dient das Widerspruchsverfahren der Selbstkontrolle der Verwaltung. In der Regel überprüfen sowohl Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde umfassend und unabhängig voneinander die tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen.

Die Ausgangsbehörde wird durch das Widerspruchsverfahren zur Sorgfalt angehalten, da die vorgesetzte Widerspruchsbehörde die Entscheidung rückkoppelt. Auch eine einheitliche Entscheidungspraxis wird durch

eine Widerspruchsbehörde gewährleistet. Nicht zuletzt hat das verwaltungsrechtliche Vorverfahren die Funktion, die Gerichte zu entlasten. So werden überhaupt weniger Klageverfahren angestrengt und im Falle der Klage ist der Streitgegenstand durch das Widerspruchsverfahren bereits umfassend aufbereitet.

Diese Entlastungswirkung wird auch in der Praxis durch den sprunghaften Anstieg (Steigerungen um 132 Prozent) der Klageeingänge am VG Ansbach belegt, nachdem das Widerspruchsverfahren dort probeweise abgeschafft wurde. Nach alledem erscheint eine Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für die Bürgerinnen und Bürger nicht interessengerecht.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich